

Mitgliederinformationen

Stand: 19.08.2016



Kanu-Sport-Club Hannover e.V.

Hallo liebe Paddlerin, hallo lieber Paddler,

herzlich willkommen bei uns im KSC. Mit uns kannst du nicht nur Wanderfahrten machen, Kanupolo spielen und Wildwasser-Abenteuer erleben, sondern auch an vielen verschiedenen Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Wir können dir leider kein pompöses Bootshaus bieten, bei uns ist alles eher schlicht und unkompliziert gehalten, dafür sind wir im Paddeln das ganze Jahr über sehr aktiv. Wir hoffen, du schließt dich uns an!

Zu deinen Rechten wie Teilnahme an verschiedenen Fahrten und Veranstaltungen, Benutzung der Vereinsanlagen, Bootslicheplätze und auf Wunsch einen Spind für die Paddelsachen, gehören auch gewisse Pflichten, die wir uns selbst auferlegt haben, wie z.B. die 10 Stunden Gemeinschaftsarbeit für alle ab 16 Jahren.

Bitte nimm dir ein paar Minuten Zeit für die Lektüre dieser Seiten, wir treffen uns, um unsere Freizeit mit netten Leuten zu verbringen, haben viel Spaß miteinander, doch es gibt noch die eine oder andere Verabredung, ohne die eine größere Gruppe nicht gut funktioniert.

Inhaltsverzeichnis

Was ist neu ? (change-log)	_____	4
Selbstverständnis der KSC'ler	_____	5
1 Information und Beteiligung		
1.1 Teilnahme am Vereinsgeschehen	_____	6
1.2 Arten der Mitgliedschaft	_____	7
1.3 Vorstand, Jugendversammlung und Ausschüsse	_____	8
1.4 Vereinsabend	_____	8
1.5 Feste und Feiern	_____	8
1.6 Kommunikation: per eMail (Verteiler)	_____	9
1.7 Gäste	_____	10
1.8 Rundschreiben/Aushänge	_____	11
1.9 Homepage	_____	11
1.10 Zeitschriftenauslage	_____	11
2 Sport		
2.1 Bereiche, Jugendarbeit und Schul-Kooperationen	_____	12
2.2 Eintragung Fahrtenbücher	_____	12
2.3 Fahrtenausschreibungen	_____	13
2.4 Gruppenfahrten/Alleinfahrten	_____	13
2.5 Boote und Bootslicheplätze	_____	14
2.6 Verteilung Bootslicheplätze	_____	14
2.7 Kennzeichnung der Boote	_____	14
2.8 Entleihe und Reservierung von Booten	_____	15
2.9 Reparaturen am Bootsmaterial	_____	16
2.10 Gewässerführer, Karten usw.	_____	16
2.11 Europäischer Paddelpass (EPP)	_____	17
2.12 Fahrtkostenregelung bei Gruppenfahrten	_____	17
2.13 Erstattung Übungsleiterstunden	_____	18
2.14 Anrechnung ÜL- / Gemeinschaftsarbeit externe Kurse	_____	18

3 Haus, Grundstück und Anlagen

3.1 Grundstücksvertrag	_____	19
3.2 Ökologisches Wasser- u. Entsorgungssystem	_____	20
3.3 Bootsanleger	_____	20
3.4 Tore und Türen	_____	20
3.5 Wasserflächen	_____	21
3.6 Reinigungsdienst	_____	21
3.7 Gemeinschaftsarbeit allgemein	_____	22
3.8 Gemeinschaftsarbeit : Modi der Ersatzzahlung		23
3.9 Spindbelegung	_____	24
3.10 Wertsachen und Diebstähle der Vergangenheit	_____	24
3.11 Schlüssel	_____	25
3.12 Gast-Übernachtungen (von fremden Paddlern)	_____	25
3.13 Partynutzung	_____	26
3.14 Werkzeuge, Geräte und Maschinen	_____	27
3.15 Parkplatz und Waschen von Fahrzeugen	_____	27

4 Mitgliedschaft

4.1 Aufnahme	_____	28
4.2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren	_____	28
4.3 Kinder im Familienverbund	_____	29
4.4 Ermäßigung Stundung/Befreiung	_____	29
4.5 Kündigung und Statuswechsel	_____	29
4.6 Streitigkeiten/Konsequenzen	_____	30
4.7 Kostenerstattungen Vereinsarbeit	_____	30

5 Versicherungen

5.1 Personenversicherungen	_____	31
5.2 Zusatz-Unfallversicherung	_____	32
5.3 Nichtmitgliederversicherung	_____	32
5.4 Gebäude + Inventarversicherung zum Zeitwert	_____	33
5.5 Kfz-Dienstreiseversicherung (Vollkasko)	_____	33
5.6 Anhängerversicherung	_____	34
5.7 Insolvenz bei großen Vereinsfahrten	_____	34

Was ist neu ?

Stand: 19.08.2016

Nr.	alte Nummer / Hinweis	neue Nummer	Kurz- - bezeichnung	Änderung
Änderungen der Version vom				14.01.2015 auf 19.08.2016
1)	Änderung	2.8	Entleihe von langen PE-Vereinsbooten ist vom 15.Mai - 15.September nicht möglich	
2)	Änderung	4.2	neue Beiträge ab Juli 2016	
3)	Änderung	1.6	neuer eMail-Verteiler aktiv@ksc-hannover.de	
4)	Änderung	3.11	Schlüsselpfand von 30,- auf 50,- erhöht	
5)	Änderung	2.14		
Änderungen der Version vom				06.08.2012 auf 14.01.2015
1)	Änderung	4.1/2	neue Beiträge ab 2014	
2)	Änderung	2.8	Absatz 5: nicht mehr ab 3 Tage, sondern über Nacht	
3)	Änderung	3.13	Partyregelung 2ter Satz: nur mit Anlaß	
Änderungen der Version vom				04.08.2011 auf 06.08.2012
1)	Änderung	3.13	komplett überarbeitet nach Vorstandsbeschluss	
2)	Änderung	4.2	Nachforderung der Beitragsermäßigung selbstständig vom 01.01.-31.12. möglich	
3)	Änderung	4.3	einmaliger Antrag bis zum 25. Lebensjahr reicht	
4)	Änderung	3.4	Eingangstor immer feststellen	
Änderungen der Version vom				01.04.2011 auf 04.08.2011
1)	Änderung	1.7 (IV)	Kosten 2,50€ für Jugendliche, 5€ pro Erwachsenem	
Änderungen der Version vom				#BEZUG! auf 01.04.2011
1)	Änderung	2.12	Neubeschluss Jahreshauptversammlung 2011	
2)	neu	2.13	Neuregelung ÜL-Entschädigung VS 14.07.2010	
3)	neu	2.14	Abrechnungen Geld und ÜL-Stunden externe Kurse	
4)	Änderung	3.4	Polotore -> Tore und Türen	
5)	Vereinfachung	4.7	Vereinfachung des Textes	
6)	Umbenennung	div.	Arbeitsdienst -> Gemeinschaftsarbeit	

Sportliches Selbstverständnis des KSC

Der KSC möchte den Kanusport in seiner ganzen Vielfalt anbieten und ausüben.

Dieses gilt sowohl für den ganz normalen Sonntagspaddler als auch für den ambitionierten Wildwasser-Crack und die Leistungssportler. Dem Anteil in unserem Namen, der „Sport“ soll hierbei im Vordergrund stehen.

Der Verein versteht sich dabei auf keinen Fall als Dienstleister, sondern jede/r ist mit seinem/ihrer Anteil der Verein selber und trägt diesen auch mit diesem Anteil mit.

Geselliges Selbstverständnis des KSC

Weiterhin legen wir Wert auf Geselligkeit, sei es beim gemeinsamen Zelten auf Fahrten, beim Grillen am Vereinsabend oder auch bei den „kleinen“ Pausen während der Gemeinschaftsarbeit. Hier möchten wir aktiv die Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen geben und den Austausch im Paddelbereich fördern.

Ökologisches Selbstverständnis des KSC

Paddeln ist ein sehr naturnaher Sport. Da sind wir umweltbewusst und nehmen Rücksicht auf Mensch und Tier, benutzen die vorgesehenen Ein- und Ausstiegsstellen und fahren ohne "Radau" in möglichst kleinen Gruppen.

Weiterhin habe wir eine Komposttoilette und ein Schilfklärbeet für das Grauwasser, so dass keine Rückleitung von verschmutzten Wasser durch uns entsteht.

1 Information und Beteiligung

1.1 Teilnahme am Vereinsgeschehen

Unser Verein ist ein Sportverein, somit steht die **Ausübung des Kanusports**, bei uns derzeit als Kanuwanderfahren, Wildwasserfahren und Kanupolo betrieben, für möglichst alle Altersstufen im Vordergrund! Dazu haben wir ein durchaus „**reges Vereinsleben**“ – und alle Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen an dem einen wie an dem anderen **aktiv** teilzunehmen.

Darüber hinaus kann, nein sollte, jeder die „Angelegenheiten des Vereins mitbestimmen“. Ein etwas längerer Blick in die Satzung unseres Vereins (z. B. § 2 Aufgaben, § 10 Rechte) ist durchaus erwünscht und lohnt sich!

Schwerpunkt "Sport"

aktive Teilnahme und Mitbestimmung

**Aufgaben und Rechte:
s. Satzung**

1.2 Arten der Mitgliedschaft

I. Status "aktiv"

Aktive Mitglieder können an allen sportlichen Aktivitäten des Vereins teilnehmen und durch Mitbestimmung (s.u.) die Geschicke des Vereins beeinflussen.

Die Standard-Mitgliedschaft

II. Status "passiv"

Passive Mitglieder üben den Kanusport nicht oder nicht mehr aus.

kein Kanusport mehr

Voraussetzung für diesen Status ist also, dass man den Sport nicht mehr aktiv (auch nicht gelegentlich) betreibt. Das ist von besonderer Bedeutung, da für diese Mitglieder der Versicherungsschutz des Vereins nicht mehr greift.

kein Paddeln !!

Aus diesem Grund dürfen sie nicht paddeln! Die einzige Ausnahme bildet hier die "Alle-Gemeinsam-Fahrt" 1x im Jahr auf Beschluss des Vorstands. Die Teilnahme geht hier aus genannten Gründen für passive Mitglieder auf eigene Gefahr.

Ausnahme: "Alle-Gemeinsam-Fahrt" 1x im Jahr

Daher haben passive Mitglieder auch kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz.

kein Bootsliegeplatz

Der Sinn dieses Status ist es nicht, eine vergünstigte Mitgliedschaft für Gelegenheitspaddler zu schaffen. Vielmehr sollen Mitglieder, die nicht mehr paddeln können oder wollen, aber der Gemeinschaft des Vereins verbunden bleiben wollen, dadurch die Möglichkeit erhalten, weiter daran teilzuhaben. Deswegen haben sie auch weiterhin alle Möglichkeiten der Mitbestimmung. Vom Arbeits- und Reinigungsdienst sind sie befreit.

Erhalt des Kontakts

Da die Leistungen des Vereins de facto nicht mehr in Anspruch genommen werden, handelt es sich im Prinzip um eine **Fördermitgliedschaft**.

**Förder- -
mitgliedschaft**

III. Status "Gast"

Satzung §13a

Gastmitglieder sind bei uns nur Mitglieder auf Zeit. Sie sind weiterhin Mitglied in ihrem Stammverein. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht im Verein und sind vom Reinigungs- und der Gemeinschaftsarbeit befreit. Sie besitzen ansonsten alle Rechte und Pflichten wie ein Vollmitglied.

Mitgliedschaft in einem Kanu-"Stammverein" erforderlich

IV. Status "Ehrenmitglied"

Satzung §14

Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung durch ihre Verdienste / langjährige Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, zahlen keinen Beitrag und sind für die Gemeinschaftsarbeit und von den Reinigungsdiensten befreit.

langjährige, verdiente Mitglieder

Statusvergabe durch die JHV

1.3 Vorstand, Jugendversammlung und Ausschüsse

Die Mitglieder des Vorstands werden üblicher Weise von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie führen die Vereinsgeschäfte nach der Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie erledigen ihre Aufgaben weitgehend selbständig, jedoch in gegenseitiger Information und Abstimmung.

JHV, Vorstandsarbeit

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung kann jederzeit eine voll beschlussfähige Mitgliederversammlung (s. Satzung §23) einberufen werden.

**zusätzliche Mitglieder-
versammlung**

Weiterhin können die Jugendlichen des Vereins eine Jugendordnung beschließen und darüber eine/n 2. Jugendwart/in mit vollständiger Stimmberechtigung in den Vorstand entsenden.

**Jugendordnung,
zweite/r
Jugendwart/in**

Die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung und der Vorstand können Ausschüsse mit klar umrissener Aufgabenstellung auf Zeit oder Dauer einrichten. Diese berichten mindestens 1x jährlich auf der JHV.

**Einrichtung von
Ausschüssen möglich**

Weiterhin können Beauftragte für bestimmte Aufgaben durch die genannten Gremien benannt werden. Das ist z.B. die Ausgabe des Vereinsschlüssels, die Abrechnung der jährlichen Fahrkilometer, Getränkeeinkauf o.Ä.

**Beauftragte für
verschiedene
Aufgaben**

1.4 Vereinsabend

Von ca. Anfang April bis ca. Ende Oktober, teilweise sogar das ganze Jahr durch, findet jeden Donnerstag am frühen Abend ein Paddlertreff statt, um gemeinsam den Sport auszuüben, hinterher zu grillen und gesellig zusammen zu sitzen. Jeder versorgt bitte sein Geschirr, Besteck und (Weizen-) Glas selber! Genauere Regelungen (Zeiten, Grillen etc.) zur immer wieder wechselnden Situation sind den jeweiligen Rundschreiben zu entnehmen.

**(fast) jeden Do
nachmittags bis ...**

**jede/r kümmert sich
um sein eigenes
Geschirr!**

1.5 Feste und Feiern

Es gibt im Jahresablauf mehrere Vereinsfeste, wie Fasching, Sommerfest und Jahresabschluss (Grünkohlessen). Diese dienen an erster Stelle dem Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern, aber auch dem Einbeziehen von Freunden unseres Vereins.

**Sommerfest und
Jahresabschluss mit
lecker Grünkohl**

Die Preise werden aktuell knapp über "kostendeckend" kalkuliert, so dass zur Abrechnung wenigstens keine Miesen entstehen.

**private Feiern
s. 3.13**

1.6 Kommunikation: per eMail (Verteiler)

Aus Kosten- und Vereinfachungsgründen verläuft ein Großteil der Kommunikation über eMail. Im Vorstandsbereich etwa zu 99%.

**eMail als zentrales
Medium**

a) aktiv@ksc-hannover.de

Aufruf zu Fahrten und Veranstaltungen, sonstige Ankündigungen. In diesem Verteiler sind auch alle WW-PaddlerInnen mit drin.

**Wanderpaddeln und
WW**

KSC-Mitglieder, die gerne dabei sind sowie einige Gäste. Also eher der aktive Wanderpaddler-Kern + Umfeld

**auch offen für
bekannte Gäste**

Einige Zusatzinfos zu unserem mailman-Verteiler

- a) Schreiben nur mit dort eingetragener Adresse als Absender
- b) max. Größe von Dateianhängen: aktuell nicht mehr 500 kB
- c) bitte dem/r Absender/in nicht über den Verteiler antworten

**nur mit
eingetragener
Absender benutzbar**

1.7 Gäste

Gäste sind immer herzlich willkommen. Auf dem Wasser müssen sie jeweils in Begleitung von min. einem Mitglied sein.

**Gäste nicht ohne
Begleitung**

I. Schnupperpaddeln auf Ihme/Leine

Hier übernehmen die Fachübungsleiter oder erfahrene Vereinsmitglieder die Anfänger und führen sie in den Paddelsport ein. Dabei soll gewährleistet sein, dass kein Anfänger alleine auf das Wasser gelassen wird.

2-5 Personen

**festе Teilnahme-
gebühr pro Termin**

Es ist ein durch den Vorstand festgelegter Obolus zu entrichten und von dem/der Betreuer/in einzusammeln. Übungsleiterstunden dürfen nur bei 3 Gästen aufwärts abgerechnet werden.

**ÜL-Stunden nur bei 3
Personen aufwärts**

Da wir das Schnupperpaddeln nur als Werbemaßnahme betreiben, darf das Schnupperpaddeln zu keiner kostengünstigen Dauerteilnahme führen. Hier besteht für die interessierten Gäste nur die Möglichkeit des Eintritts in den Verein.

**keine Ausnutzung des
Gaststatus**

II. Kommerzielle Angebote (Betriebsausflüge etc.) auf Ihme/Leine

Hier werden die Teilnehmer durch erfahrene Mitglieder betreut. Die Kosten für die Material- und Geländennutzung werden durch den Vorstand festgelegt und durch die Betreuer eingesammelt.

Firmen und Behörden

III. Gäste als Kleingruppen nur auf Ihme/Leine

Jedes Mitglied hat 1x pro Jahr die Möglichkeit, drei oder mehrere Gäste mit zum Paddeln und geselligem Zusammensein zum KSC mitzubringen. **Erwartet** wird hier eine Spende für die Boots- und Geländennutzung ab **5,- Euro pro Gast**. Das/die entsprechende/n Mitglied/er sind für das Einsammeln und das Einzahlen auf das Vereinskonto verantwortlich. Ein häufigeres, sogar regelmäßiges Mitbringen von Gästen ist aus Kosten- und Gerechtigkeitsgründen gegenüber unseren regulären Mitgliedern unzulässig. Hier besteht für die weiterhin interessierten Gäste nur die Möglichkeit des Eintritts in den Verein.

**Kleingruppen: 1x pro
Jahr erlaubt**

**Spende pro Gast:
5,- €**

keine Ausnutzung

IV. Gäste als Einzelpersonen auf Ihme/Leine

Das Mitbringen und Betreuen von Gästen / Freunden ist erwünscht. Ein häufigeres, sogar regelmäßiges Mitbringen von Gästen ist aus Kosten- und Gerechtigkeitsgründen gegenüber unseren regulären Mitgliedern unzulässig. Hier besteht für die weiterhin interessierten Gäste nur die Möglichkeit des Eintritts in den Verein.

Gäste: willkommen

keine Ausnutzung

Kosten: 2,50 Euro für Jugendliche jünger 18 Jahre und **5,- Euro** für Erwachsene. Auch hier muss sich das Mitglied um das Einsammeln und das Einzahlen kümmern.

**2,50 € für
Jugendliche; 5,-€ für
Erwachsene**

V. Gästefahrten außerhalb von Hannover

Hier gelten die normalen Entleihe-Regelungen (s. 2.8). Gäste können im Sinne einer Mitgliederwerbung mitfahren, müssen aber eine klare Betreuungszusage der erfahrenen Mitglieder erhalten. Die Beteiligung an der Fahrtkostenerstattung ist verbindlich. Für externe, private Kleingruppen (s. III) können keine Boote entliehen werden.

**Bootsverleih aus
Werbegründen ok**

**kein Bootsverleih an
externe Kleingruppen
außerhalb Hannovers**

1.8 Rundschreiben/Aushänge

Die Rundschreiben erscheinen in lockerer Abfolge verteilt über das Jahr. Die Rundschreiben erhält jedes Vereinsmitglied. Der Versand erfolgt entweder per eMail oder über den normalen Postweg. Die Aushänge, wie z. B. Fahrtenausschreibungen und Vorstandsprotokolle, befinden sich an den „blauen Brettern“ im Bootshaus. Es lohnt sich immer einen Blick darauf zu werfen, dort sind die aktuellsten Informationen hinterlegt.

**Rundschreiben für
jedes Mitglied**

**Versand aktuell per
eMail**

**diverse Aushänge im
Bootshaus**

1.9 Homepage

Die Homepage des KSC ist das schnellste und aktuellste Informationsmedium. Termine, Rundschreiben, Fahrtenausschreibungen und Fahrtenberichte sind dort unter „www.ksc-hannover.de“ zu finden.

www.ksc-hannover.de

1.10 Zeitschriftenauslage

Im Bootshaus liegen einige Zeitschriften zur Einsicht aus. Wer einen interessanten Artikel findet, kann sich die Zeitschrift kurzfristig mitnehmen und sich etwas herauskopieren. Nur das Zurückbringen nicht vergessen, andere möchten auch noch etwas davon haben.

**Zeitschriften gerne
ausleihbar.**

**.. sofern sie auch
zurückkommen**

2 Sport

2.1 Bereiche, Jugendarbeit und Schul-Kooperationen

Es gibt zusätzlich zu unseren drei Bereichen

- a) **Wanderpaddeln**
- b) **Wildwasser**
- c) **Kanupolo (aktuell inaktiv)**

**Drei Standbeine
(keine Sparten)**

Schwerpunkte in der Jugendarbeit und in Zusammenarbeit mit Schulen im Rahmen fester Kooperationen, die auch finanziell gefördert werden.

Jugend und Schulen

Wir sind uns unserem Satzungsauftrag und der gesellschaftlichen Verantwortung, den Kanusport in seinen vielfältigen Ausprägungen zu verbreiten, bewusst.

**Satzung und
gesellschaftliche
Verantwortung**

In unserem Verein gibt es nur eine Sparte, und zwar die Sparte "Kanu" mit nur einer gemeinsamen Kasse für die oben genannten 3 Bereiche. Die Einrichtung der Bereiche als Sparte mit eigenen Etats könnte das Konkurrenzdenken verstärken und leicht zu Streit innerhalb des Vereins führen.

**keine Sparten
gewünscht**

2.2 Eintragung Fahrtenbücher

Es gibt zwei Fahrtenbücher:

- a) **das große, offizielle Vereinsfahrtenbuch** als Ordner
- b) **das kleine, eigene Fahrtenbuch** Büchlein in Holzkästen

**zwei Arten von
Fahrtenbüchern**

Das Vereinsfahrtenbuch dient erstens dazu, andere Personen darüber zu informieren, wer gerade mit welchem Boot schon wie lange (Gefahr im Verzug ?) auf dem Wasser ist. Zweitens dient es dem Versicherungsschutz, denn nur durch den Eintrag **vor** der Fahrt wird dieser gültig.

**Wer, wo, welches
Boot, sicher zurück?**

Daher gilt, dass **jede** Fahrt (ausgenommen fest definierte Trainingszeiten, die dem Vorstand bekannt sind) im dem Vereinsfahrtenbuch einzutragen sind!! Auch evtl. Gäste müssen sich eintragen!

**Versicherungs-
schutz: jede Fahrt
eintragen!!**

Gäste auch!

Das kleine Fahrtenbuch dient erstens der eigenen Orientierung / Erinnerung und zweitens der Abrechnung der jährlichen Kilometer-Leistung des Vereins. Hierauf legen wir Wert, daher bitte auch hier jede Fahrt identisch zu obigen Eintrag vornehmen.

KM-Abrechnung

Ab Ende September jeden Jahres werden die Fahrtenbücher beim Bezirkswanderwart eingereicht. Falls irgendwelche Eintragungen nicht übereinstimmen, übernimmt eine Person die undankbare Aufgabe und trägt alle nicht übereinstimmenden Eintragungen mit der Hand nach!! Hier sollte jede/r durch saubere Eintragungen mithelfen, diese nervige Arbeit so gering wie möglich zu halten.

**Abrechnung zum
31.09.**

**100 % Abgleich
beider Fahrtenbücher**

**identische,
zuverlässige
Eintragungen**

2.3 Fahrtenausschreibungen

Für **jede** Fahrt außerhalb Hannover muss zusätzlich eine Ausschreibung am blauen Brett im Verein ausgehängt werden, auch wenn es im Zweifel erst direkt vor Fahrtantritt geschieht. Dieses trifft speziell dann zu, wenn nicht klar ist, auf welchen Flüssen gepaddelt werden wird. Hier ist dann zusätzlich zu den Teilnehmern zumindest der aktuelle geplante Zeitraum der Fahrt anzugeben.

**jede Fahrt eine
Ausschreibung**

**Flüsse unbekannt:
Zeitraum eintragen**

Weiterhin dient die Ausschreibung natürlich als Information für andere Mitglieder, die vielleicht gerne mitpaddeln möchten.

Info für andere

Nach Ende der Fahrt dienen die Ausschreibungen dem Verein als Nachschlagewerk und können bei Wiederholung der Fahrt als Vorlage gelten bzw. für vereinsinterne Statistiken (keine Namen) verwendet werden.

**Nachschlagewerk und
Auswertungs- -
möglichkeit**

2.4 Gruppenfahrten/Alleinfahrten

Bei Gruppenfahrten ist zu beachten, dass sich die Gruppe jeweils nach ihrem schwächsten Glied richtet. Eine Gruppenfahrt dient auch zur Vermeidung von Unfällen und Schäden am Mensch und Material.

**schwächstes Glied
gibt das Tempo vor**

Fahre nach Möglichkeit **nie alleine**, das gilt insbesondere für den Wildwasserbereich!

WW: nie alleine!

2.5 Boote und Bootslicheplätze

Jedes Mitglied kann aufgrund der knappen Bootslicheplätze nur zwei Boote einlagern. Für alle weiteren Boote gilt, dass sie dem Verein zur Entleihe uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollte der Verein keine Verwendung für ein solches Boot finden, da es auf Grund seiner Bauart nicht für die Vereinsarbeit geeignet ist, so ist es aus dem Bootshaus zu entfernen.

nur 2 Boote pro Mitglied

Freigabe mit Zustimmung möglich

Die Boote, die dem KSC von den Schulen zur Verfügung gestellt werden, können für Vereinsfahrten genutzt werden. Auch hier muss reserviert werden und müssen entsprechende Entleihe-Gebühren bezahlt werden.

Schulboote: dito

2.6 Verteilung Bootslicheplätze

Aufgrund des akuten Platzmangels müssen und werden wir leider ab und zu ein paar Boote umlegen. Entweder findest Du darüber eine Nachricht am blauen Brett oder Du bekommst eine eMail. Leider ist ein vorheriges Absprechen i.d.R. nicht möglich, es sei denn, Du bist zufällig beim Umlegen vor Ort anwesend.

Boote haben keinen festen Platz

vorherige Info / Frage nicht praktikabel

Es gibt folgende Kriterien:

Kriterien Lagerung

- a) da wo Langboote liegen können, sollten keine Kurzboote liegen
- b) Erkennbar selten genutzte Boote werden weiter oben / schlechter zugänglich gelagert als oft genutzte
- c) Körperkraft / Alter
- d) Allein- oder Gruppenpaddler/in

Boote nicht (!) nach eigenem Ermessen umlegen!

2.7 Kennzeichnung der Boote

Jedes Boot muss einen Namen tragen!
Weiterhin muss der Vereinsname sowie der DKV-Stander (Wimpelform als Aufkleber) vorhanden sein.

Beschriftungs- -pflicht

Der Bootsname soll vorne stehen, Vereinsname "KSC Hannover e.V." und Stander hinten. Die Buchstaben müssen eine Mindesthöhe von 5 cm aufweisen. Dies ist eine Auflage der Wasserschiffahrtsverordnung

Name nach vorne

Buchstaben min. 5cm hoch

Paddel bitte auch mit dem eigenen Namen bzw. Bootsnamen und dem Vereinsnamen beschriften.

Name nach vorne

Entleihbares Vereinsmaterial ist mit einem gelben Klebebandstreifen (bei Booten der vordere Tragegriff) und mit dem Schriftzug "KSC" bzw. "OS Ahlem" gekennzeichnet.

gelbes Klebeband als Entleihe-Markierung

2.8 Entleihe und Reservierung von Booten

JHV 2008

Für private Fahrten außerhalb von Hannover fallen Nutzungsgebühren an, damit die Kosten für die teure Instandhaltung ein wenig gemindert werden und Boote nicht für einen zu langen Zeitraum ausgeliehen werden.

**Kosten bei
Privatfahrten
außerhalb von
Hannover**

Für Vereinsfahrten fallen keine Entleihe-Gebühren für Boote an.

Eine private Fahrt liegt immer dann vor, wenn sie nicht in der offiziellen Fahrtenplanung des KSC enthalten ist.

Definition Privatfahrt

Ob eine Fahrt nach der Erstellung des Jahrestermiplans noch nachträglich aufgenommen wird, entscheidet der / die Wanderwart/in im Auftrag des Vorstands. Die jeweils aktuelle Liste kann auf unserer Homepage eingesehen werden.

**Entscheidung durch
den/die
Wanderwart/in**

Den Entleihe-Zeitraum zusätzlich zum Aushang, dem Eintrag im großen und kleinen Vereinsfahrtenbuch auch unbedingt in der **Reservierungsliste** (inkl. Eintrag der lfd. Nr. im Kalender) eintragen.

**Eintrag in die
Reservierungsliste**

Wenn die Entleihe-Dauer von Vereins- oder Schulbooten länger als einen Tag sein soll, muss dafür vorher der/die Wanderwart/in gefragt

**Entleihe über Nacht
fragen!**

Von 15. Mai bis 15. September ist das Entleihen aller langen Vereins-PE-Boote nicht möglich, da sie für den Bedarf vor Ort benötigt werden.

**Gute Boote nur zu
Randzeiten privat
entleihbar**

**An Gäste dürfen ohne Teilnahme von Mitgliedern
an der Fahrt niemals Boote entliehen werden!**

wir sind ein Verein,
kein Bootsverleih!

Entleihe-Gebührenübersicht außerhalb von Hannover

Einer	1 Tag	2 Tage	1 W.	2 W.
Erwachsene	-	12,50 €	25,00 €	40,00 €
Kinder, Jugendliche, Azubis und Studenten	-	6,00 €	12,00 €	20,00 €
Gäste	10,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €

Zweier / Canadier	1 Tag	2 Tage	1 W.	2 W.
Erwachsene	-	15,00 €	30,00 €	45,00 €
Kinder, Jugendliche, Azubis und Studenten	-	7,50 €	15,00 €	22,50 €
Gäste	15,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €

**Privates Material darf nur mit ausdrücklicher
Zustimmung des Besitzers ausgeliehen werden.**

**Finger weg von
privatem Material!**

Zusatzmaterial	< 4 T.	4-7 T.	> 7 T.
Neoprenanzug	4,00 €	7,50 €	15,00 €
Paddeljacke	2,00 €	3,50 €	7,00 €
Wildwasserschwimmweste	3,00 €	5,00 €	10,00 €
einfache Schwimmweste	2,00 €	3,00 €	6,00 €
Wildwasserhelm	2,00 €	3,50 €	7,00 €
einfacher Helm	1,50 €	2,00 €	4,00 €
Neoprenschuhe	1,50 €	2,50 €	5,00 €
Wurfsack	1,50 €	2,50 €	5,00 €

weitere Entleihe-Gegenstände	pro Tag
Großzelt	5,00 €
Pavillon (1-2)	5,00 €
Biergartengarnituren (1-3)	5,00 €

**putzen und heil
wiederbringen!**

Auch diese Entleihe-Gegenstände sind in der Entleihe-Liste vollständig einzutragen!

**alles immer
eintragen!**

Fahrten mit Gästen: siehe 1.7

2.9 Reparaturen am Bootsmaterial

Für die Reparatur von Privatmaterial, welches ausschließlich privat genutzt wird, ist der Eigentümer zuständig.

Bei Schäden an Vereins-, Schul- oder dem Verein zur Verfügung gestellten Privatbooten ist der Verursacher verantwortlich. Angefallene Schäden sind umgehend dem Bootshauswart / Wanderwart zu melden bzw. in der entsprechenden, aushängenden Liste einzutragen.

**Schäden trägt der/die
Verursacher/in**

**Schäden melden /
eintragen!**

Die laufende Instandhaltung der Vereins- und Schulboote trägt der Verein. Hier fallen jedes Jahr immer 600,- bis 1000,- Euro an!

**laufende
Instandhaltung ist
teuer!**

2.10 Gewässerführer, Karten usw.

Vor Antritt einer Fahrt sollte immer der aktuelle Flussführer zu Rate gezogen werden. Dieser gibt Aufschluss über die aktuellen Befahrungsregeln und über die Hindernisse, wie Wehre, Staustufen, usw. Karten ermöglichen eine weitere Planungsgrundlage, da hier auch Geländebeschaffenheiten abgelesen werden können. Für eine Orientierung auf Seen sind sie zusammen mit einem Kompass unerlässlich.

**gute Vorbereitung
unerlässlich**

Gewässerführer und diverse Karten liegen im Bootshaus aus und können eingesehen werden. Nach Absprache mit dem Wanderwart ist eine kurzfristige Ausleihe möglich, z. B. um Passagen aus einem Flussführer zu kopieren bzw. sich diesen für einen begrenzten Zeitraum auszuleihen.

**Karten und
Flussführer
Entleihe begrenzt
möglich**

2.11 Europäischer Paddelpass (EPP)

Hier machen wir mit und haben auch schon einige Lizenzen bei Kursen und Ähnlichem vergeben können.

da immer dabei..

2.12 Fahrtkostenregelung bei Gruppenfahrten

Bei Gruppenfahrten steht es in der Verantwortung aller eine Regelung zu finden, die den Gedanken der Gemeinschaft, der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit Rechnung tragen kann. Hierfür ist die Gruppe insgesamt verantwortlich, Lösungen möglichst im Vorfeld zu finden.

**Gemeinschaft,
Umwelt - und
Sozialverträglichkeit**

- a) Die Abrechnung der Fahrtkosten bei Gruppenfahrten findet Autoweise statt. Der Richtwert pro gefahrenem Kilometer beträgt 0,30 € Der Sprit ist in dem Kilometerbetrag enthalten. Der/die paddelnde Fahrer/in zahlt seinen/ihren Eigenanteil.

**Abrechnung
innerhalb eines Autos
Richtwert 0,30 €/km**

- b) Für das Umsetzen von Fahrzeugen findet eine Pendelpauschale Anwendung. Pro Paddler/in und Fahrttag beträgt die Pauschale mindestens 2,00 €/Person.

**Umsetz-Pauschale
min. 2,00 €/Person**

- c) Bei Fahrten mit dem vereinseigenen Anhänger fällt zusätzlich für alle Paddler/innen eine Anhänger-Pauschale an. Sie beträgt 0,10€ pro gefahrenem Kilometer. Der Betrag wird von allen Paddler/innen der Gruppe an den/die Fahrer/in gezahlt, der/die den Anhänger an seinem Fahrzeug zieht.

**Anhänger-Pauschale
0,10 €/km**

2.13 Erstattung Übungsleiterstunden

Für die Durchführung von Übungsleiterstunden werden für jeweils 45 min. 6,- € ohne Lizenz und 9,20 € mit Übungsleiter-Lizenz bezahlt.

45 min.
6,- bzw. 9,20 €

Die ÜL-Stunden werden immer halbjährlich im Nachhinein abgerechnet. Für das 1. Halbjahr (01.01. - 30.06.) erfolgt die Abrechnung Anfang Juli, für das 2. Halbjahr (01.07.-31.12.) Anfang Januar des Folgejahres.

Abrechnung
halbjährlich
im Nachhinein

2.14 Anrechnung ÜL- / Gemeinschaftsarbeit externe Kurse

Orga und Durchführung **Schnupperpaddeln**: 2 Übungseinheiten oder 1,5 Stunden Gemeinschaftsarbeit

Orga und Durchführung **Einsteigerkurs**: Übungseinheiten nach Aufwand.

Helfer beim **Jugendtraining**: halber Betrag pro Übungseinheit

Jugend: die Hälfte

3 Haus, Grundstück und Anlagen

3.1 Grundstücksvertrag

Vertrag vorhanden

Mit der Stadt Hannover ("Sport und Bäderamt") haben wir nach Trennung vom Wasserskiclub 1997 einen eigenen Nutzungsvertrag* abgeschlossen. Zur Zeit werden uns netterweise sogar die niedrigen Grundstücksgebühren ganz erlassen.

**Stadt für KSC =
Sportservice**

**nicht zu verwechseln
mit dem Bauamt u.A.**

Da wir nur mit einer Stimme sprechen wollen, bleibt es **ausschließlich** dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden vorbehalten, hier den Kontakt zu pflegen.

**Kontakt nur über
Präsi und Vize**

Hier einige Auszüge und Auflagen aus dem Vertrag:

- a) ausschließliche Nutzung für sportliche Belange
- b) Öffnung der Anlagen für den schulischen Gebrauch
- c) Öffnung der Anlagen auf Anforderung der Stadt
- d) Pflege und Erhalt der Anlagen (= Gartenpflege ist Pflicht)
- e) Veränderungen nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt
- f) Einhaltung der baurechtlichen u.ä. Vorschriften
- g) Anbringung von Werbung nur nach Einwilligung der Stadt
- h) volle Übernahme der Schadenshaftung aus Betrieb und Nutzung
- i) Rückgabe des Anwesens, wenn der Verein sich auflöst, er die Mitgliedschaft im Sportbund oder die Gemeinnützigkeit verliert

**Auflagen aus
unserem
Nutzungsvertrag**

Das Sport- und Bäderamt und das Bauamt haben keine feste Verbindung miteinander, sprich das Sport- und Bäderamt reicht NIE Bauanträge u.Ä. weiter.

**keine direkte
Verbindung**

Für Bauanträge ist erst das prinzipielle Ok des Sportservice einzuholen. Danach wird direkt vom KSC als Bauherren der Antrag ans Bauamt gestellt. Das Ergebnis wird dem Sportservice dann nur kurz mitgeteilt.

**Bauanträge direkt
vom KSC an das
Bauamt**

* ein Nutzungsvertrag ist nicht gleichbedeutend mit einem Mietvertrag

3.2 Ökologisches Wasser- u. Entsorgungssystem

Da wir nicht an das städtische Entsorgungssystem angeschlossen sind haben wir aus der Not eine Tugend gemacht: Für die Warmwasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Fäkalienentsorgung haben wir unter großen Anstrengungen ein „Ökologisches Wasser-Konzept“ entwickelt und durchgeführt. Dafür erhielten wir 1997 den „Ersten Umweltpreis“ des Landes-Sport-Bundes Niedersachsen e.V. und die Anlagen sind als Pilot- oder Vorbildprojekt für andere Kanuvereine anerkannt.

- a) Solaranlage zur Brauchwasser-Erwärmung
- b) Dreikammerbecken und Schilfklärbeet zur Grauwasserreinigung
- c) biologische Kompost-Toilette inkl. separatem Pissoir

**Wasserkonzept
entwickelt und
durchgeführt**

**Umweltpreis des LBS
Nds. Erhalten**

Vorbildfunktion

unsere Anlagen

3.3 Bootsanleger

Vertrag vorhanden

Hier besteht ein Nutzungsvertrag mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt mit Sitz in Braunschweig bzw. einer Nebenstelle in Lohnde. Es besteht die Auflage, diesen Steg in den Wintermonaten aus dem Wasser zu nehmen. Das tun wir gerne auch freiwillig, da er durch Hochwasser und Treibgut dann noch stärker als sonst gefährdet wäre. Es ist eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten.

**Nutzungsvertrag mit
Wasser- und
Schifffahrtsamt**

**Hochwassergefahr
und Treibgut**

Da der Steg unseres Nachbarn, des Wasserskiclub (WSC), über einen Treibgutsschutz verfügt, setzen wir unseren Steg erst kurz nach ihnen ein und nehmen ihn im Herbst mit einem nicht zu großen Abstand heraus.

**Termine richten sich
nach WSC**

3.4 Tore und Türen

Immer wenn man aufs Wasser geht müssen alle Tore und Türen abgeschlossen werden. Das gilt auch für das Eingangstor und das Deichtor. Wenn ein oder mehrere andere Mitglieder auf dem Gelände sind muss beim Verlassen sichergestellt werden, dass diese/s die Verantwortung für das Gelände dann übernehmen.

Das Eingangstor bitte nach dem Öffnen immer per Fallriegel feststellen, sonst besteht die Gefahr, dass bei einem Windstoß dem nächsten Autofahrer das Tor an den Kotflügel schlägt.

**alles immer
abschließen**

**Verantwortung
übertragen, kurze
Info schadet nicht!**

**Eingangstor immer
per Fallriegel
feststellen**

3.5 Wasserflächen

Die Wasserflächen, insbesondere vor unserem Bootshaus und vor der Limmer-Schleuse, nutzen wir gemeinsam mit vielen anderen Wassersportlern und der Berufsschiffahrt. Es besteht auf keinem Abschnitt irgendein Vorrecht für Vereinsmitglieder.

**Nutzungsvertrag mit
Wasser- und
Schiffahrtsamt**

Als Faustregel gilt für uns als faire Sportsleute:

Da wir Kanuten die Beweglichsten auf dem Wasser sind, weichen wir allen anderen auf dem Wasser aus, erhalten uns damit die gute Nachbarschaft sowie sportliche Kameradschaft und bewahren uns, nicht ganz uneigennützig, vor langwierigen Schadensregulierungen.

**wir sind am
beweglichsten, wir
weichen aus**

<p><u>Ansonsten gilt immer auf der Leine wie auf jedem Fluss:</u></p>
--

<p>Rechts-Fahrt Gebot und das möglichst dicht "unter Land"</p>
--

3.6 Reinigungsdienst

ausgesetzt bis auf Widerruf | JHV 2010

Jedes Mitglied hat ab der Vollendung des 18. Lebensjahres reihum Reinigungsdienst zu leisten, also ca. 1-2 Mal im Jahr.

**Reini ab 18, erl. bis
Do-Nachmittag**

~~Der Reinigungsdienst wird nach dem Reinigungsplan, der im Bootshaus aushängt erledigt und ins Reinigungsbuch eingetragen.~~

~~Der Reinigungsdienst soll bis Donnerstag erledigt sein, kann aber notfalls auch 1-2 Tage vorher gemacht werden. Ist auch das nicht möglich, sucht man sich mit Hilfe der Reinigungsdienstliste und der Mitgliederliste eine/n Tauschpartner/in. Bei nachlässiger Ausführung oder fehlender Eintragung ins Reinigungsbuch gilt der Dienst als unerledigt und wird mit folgenden Strafgeldern belegt:~~

**Tauschen in
Eigenregie, absagen-
nicht möglich!!**

~~35,00 € für einmalig nicht geleisteten Reinigungsdienst, der nicht nachgeholt werden muss.~~

35,- Euro Strafgeld

~~**Bitte unbedingt in das Reinigungsbuch eintragen!**~~

~~**Der Dienst gilt sonst als nicht abgeleistet !!!**~~

**unbedingt eintragen,
gilt sonst nicht!**

3.7 Gemeinschaftsarbeit allgemein

JHV 199x

Der Verein ist auf die Unterhaltung / Instandhaltung des Bootshauses und des Geländes einschließlich Deich durch die Mitglieder angewiesen. Deshalb ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Erreichen des Kalenderjahres, in man 70 Jahre wird, verpflichtet, **10 Stunden** Gemeinschaftsarbeit pro Jahr zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde werden **10,00 €** als Ausgleich fällig. Es finden auf ein Jahr verteilt 3-6 gemeinsame, feste Termine statt. Die Termine werden im Jahresplan und den Rundschreiben bekannt gegeben. Es ist auch möglich, nach Absprache mit dem Vorstand, bestimmte Arbeiten außerhalb der ausgeschriebenen Termine zu erledigen.

**Gemeinschaftsarbeit
ab 16 Jahren:
10 Stunden / Jahr**

**10,- €pro nicht
geleistete Stunde.**

Fehlstunden sind grundsätzlich nicht ins folgende Jahr übertragbar, sondern sind im Jahr in dem sie anfallen, abzuleisten. Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so ist vorher ein begründeter, schriftlicher Antrag auf Erlass oder Übernahme in das nächste Jahr an den Vorstand zu stellen.

**Übernahme ins
nächste Jahr:
normal nicht möglich!**

Neumitglieder haben anteilig für die Monate, in denen sie Vereinsmitglied sind, Stunden für die Gemeinschaft abzuleisten. Das gleiche gilt für Jugendliche, die ab der Vollendung des 16. Lebensjahres für den nächsten Monat arbeitspflichtig werden.

**Stunden bei
Neueintritt u.Ä.
anteilig ableisten**

Zeitplan für die festen Termine:

10.00 Uhr Beginn vormittags
13.00 Uhr gemeinsames Mittagessen
14.00 Uhr Beginn nachmittags
16.00 Uhr Kaffeepause
18.00 Uhr Ende

**direkt zum Essen
kommen zählt nicht...**

Wichtig ist es, dass jede/r pünktlich zu der jeweiligen Anfangszeit kommt, damit die Arbeiten vor Ort vernünftig aufgeteilt werden können. Dies ist eine Geste der Fairness gegenüber dem/der Organisator/in.

**pünktlich zu den
Schichten zu kommen
ist fair!**

**Bitte für jeden Einsatz min. eine Woche vorher
Unbedingt (!) bei dem/der Arbeitsdienstleiter/in anmelden!**

**Anmelden hilft sehr
für die Planung !**

Bitte unbedingt die geleisteten Stunden eintragen!
Der Dienst gilt sonst als nicht abgeleistet !!!

a) Zahlung im Nachhinein

Anfang Januar des Folgejahres erfolgt eine Abrechnung, in der die gemachten Stunden nochmal gegenseitig abgeglichen werden und evtl. Einsprüche geltend gemacht werden können. Abgebucht wird die Ersatzzahlung dann Anfang März.

**alter Modus:
hinterher zahlen**

b) Zahlung im Voraus

Hier zahlt das Mitglied für das entsprechende Jahr (bei Neueintritt auf Wunsch anteilig) das gesamte Ersatzgeld im Voraus an den Verein. Auch hier erfolgt zu Anfang Januar des Folgejahres eine Abrechnung von nicht gemachten Stunden für einen Abgleich. Das zu zahlende Ersatzgeld wird einbehalten und der Rest ausgezahlt.

**neuer Modus: im
Voraus zahlen**

**keine Abbuchung,
selber handeln!**

Bei weiter bestehender Mitgliedschaft muss dann bis Ende Januar der volle Betrag für alle Stunden für das laufende Jahr eingezahlt sein. Hier zählt der gebuchte Eingang auf dem Vereinskonto zum letzten Werktag im Januar. Wenn das nicht erfolgt erlischt automatisch die Mitgliedschaft, da hier aus Sicht des Vereins das Interesse an einer Mitgliedschaft nicht mehr in der gewünschten Ausprägung vorhanden ist.

**Zahlung bis Ende
Januar, Stichtag
letzter Werktag!**

**kein Zahlungseingang
= kein Interesse
Vereinsausschluss!!**

Als Vereinfachung wird bei weiter bestehender Mitgliedschaft das Geld nicht ausgezahlt sondern vom Mitglied nur aufgefüllt. Die Zinsen für das geparkte Geld erhält der Verein, da eine Berechnung anteilig nach Monaten und erreichtem Zinssatz zu aufwändig wäre (Teil des Beschlusses!)

**Vereinfachung:
Einbehaltung und
evtl. Auffüllung**

**evtl. Zinsen werden
nicht berechnet und
nicht ausgezahlt!**

In diesem Fall beschließt der Vorstand in der nächsten Sitzung den Ausschluss auf Basis des §9 "Ausschluss" Absatz 1 der Satzung. Die Mitteilung erfolgt hier per Einschreiben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied auf Basis von Absatz 2 schriftlichen Einspruch einlegen.

**Vereinsausschluss
durch
Vorstandsbeschluss**

**Einspruch möglich,
nur schriftlich!**

Wenn die Mitglieder im Modus a) innerhalb eines Jahres weniger als 50% der Stunden abgeleistet haben, wechseln sie unwiderruflich in den Modus der Vorauszahlung. Sie müssen dann das Ersatzgeld für das Vorjahr zahlen sowie die gesamte Vorauszahlung für das Folgejahr mit Deadline wie oben beschrieben.

**Wechsel in neuen
Modus bei
Stunden < 50%**

3.9 Spindbelegung

Sofern Spinde frei sind können diese durch den Bootshauswart zugewiesen werden. Eine Mehrfachbelegung wird angestrebt, da der Platz und somit die Anzahl der Spinde begrenzt ist.

Eine Gebühr fällt nicht mehr an, früher gezahlte Gebühren können bei Austritt / Aufgabe des Spinds auf speziellen Wunsch eingefordert werden

**Spindbelegung:
Bootshauswart, kein
Wildwuchs!**

keine Gebühr mehr

3.10 Wertsachen und Diebstähle der Vergangenheit

Wertsachen dürfen **nicht** im Spind gelassen werden, da es in der Vergangenheit zu Einbrüchen in das Bootshaus gekommen ist. Dabei wurden nicht nur die Getränkebox, sondern auch die Spinde geplündert!

**Wertsachen immer(!)
mit ins Boot!**

Insbesondere empfiehlt es sich, die Wertsachen bei einer "lokalen" Runde auf der Leine mit ins Boot zu nehmen, denn manche Langfinger sind sehr frech und kommen extra tagsüber, da sie gesehen haben, dass jemand auf dem Wasser ist.

**Langfinger kommen
nicht nachts, sondern
eher tagsüber!**

Alles schon erlebt und beinahe jemanden in flagranti in der Umkleidekabine erwischt...

**Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für im Bootshaus
wie auch immer deponierten Wertsachen!!**

3.11 Schlüssel

JHV 199x

Jedes Mitglied kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einen Schlüssel (Bootshaus, Deichtor und Einfahrtstor) gegen vorherige Zahlung von **50,- Euro Pfand** vom Bootshauswart bzw. Schlüsselbeauftragten erhalten. Der Verlust muss sofort bekannt gegeben werden. Neue Schlüssel gibt es zum Selbstkostenpreis (50,- €) . Das private Nachmachen ist nicht erlaubt

30,- € Pfand für Schlüssel, erneut bei Ersatz

Privates Nachmachen ist nicht erlaubt!

Das Pfandgeld wird einfach extra auf das Vereinskonto mit dem Verwendungszweck Schlüssel + <Name> überwiesen. Dann erfolgt vom Kassenwart eine Nachricht an den Bootshauswart / Schlüsselbeauftragten, der dann den Schlüssel nach Verabredung aushändigt.

Pfandgeld überweisen, nie Barzahlung!

Es werden bei Rückgabe keinerlei Zinsen zusätzlich zu dem Pfand ausgezahlt! Dieser Zugewinn steht dem Verein als zusätzliche Einnahmequelle zur Verfügung.

keine Zinsen auf das Schlüsselpfand

Das Verleihen an Nichtmitglieder und besonders an Mitglieder unter 18 Jahren ist aus den sehr schlechten Erfahrungen* in der Vergangenheit strengstens untersagt!

nie an Minderjährige verleihen

* es kam z.B. zu einer illegalen Duplizierung eines geliehenen Schlüssels und in Folge dann zu nicht angemeldeten Privatparties und Drogenmissbrauch!

wehret den Anfängen!

3.12 Gast-Übernachtungen (von fremden Paddlern)

Das Bootshaus sowie die Zeltwiese können - vornehmlich von Paddlern - zur Übernachtung genutzt werden. Erwachsene zahlen **3,00 €** pro Nacht, Kinder unter 16 Jahren **1,50 €**. Die Nutzung der Dusche ist inklusive.

Erwachsene 3,00 €

Kinder 1,50 €

3.13 Partynutzung

Das Bootshaus und Gelände kann nur von Mitgliedern für private Feiern genutzt werden. Die stellvertretende Anmietung ist nicht möglich.

Es muß ein privater Anlaß vorliegen, der auch bei der Anfrage genannt werden muß.

Es gelten folgende Altersregelungen:

	Alter		Preis
a)	0 - 15 Jahre	mit Betreuung	20,00 €
b)	16 - 20 Jahre	keinerlei Feiern*	-
c)	über 21 Jahre	keine Einschränkungen	50,00 €

Der Termin muss beim Bootshauswart oder dem Beauftragten für Partynutzung persönlich beantragt werden. Der selbständige Eintrag in die ausgehängte Liste ist nicht gewünscht und daher ungültig.

Der Vorstand kann den Antrag mit einfacher Mehrheit ablehnen. Gründe sind hier z.B. bereits mit dem Antragsteller gemachte schlechte Erfahrungen, Gefahr für die Werterhaltung der Gebäude, Nachbarn etc.

Der Partyveranstalter übernimmt für die Zeit der Party die volle Verantwortung für die Gebäude und das Gelände.

Die Reinigung umfasst das Bootshaus inkl. Gelände, also auch die Toiletten, Bierdeckel und speziell die Zigarettenkippen auf der Hoffläche! Bei Benutzung von Geschirr etc. bitte vorher merken, wo alles herkam damit es dort auch wieder hinkommt.

Für Parties mit nur KSC-Mitgliedern fallen keine Gebühren an.

Es handelt sich bei der Anmietung nicht um eine Exklusivanmietung, d.h. es können während der Zeit Mitglieder weiter paddeln und die dafür nötigen Vereinseinrichtungen nutzen.

* bei dieser Einschränkung geht es nicht so sehr um das jugendliche Mitglied an sich, sondern um dessen Gäste, die meistens keinerlei Bezug zum Verein haben und sich oftmals in der Vergangenheit leider schlecht benommen haben.

In diesem Altersbereich kommt es naturgegeben zu einem abgrenzenden Verhalten gegenüber den "Erwachsenen", Beschädigungen werden eher mal als cool angesehen, nicht umsonst werden viele Jugendzentren leider mittelfristig aufgrund oftmals destruktiver Beschädigungen geschlossen.

**nur für Mitglieder,
nicht für Externe**

nur mit Anlaß

**Antrag per eMail,
nicht selber in die
Liste eintragen!**

**Antrag kann aus
verschiedenen
Gründen auch
abgelehnt werden**

**volle Verantwortung
und volle
Schadensübernahme**

**Tipp: genug
Aschenbecher und
Mülleimer bei
Nutzung des
Geländes aufstellen**

intern umsonst

keine Exklusivität

**Keine Feiern mit
jugendlichen Gästen
ohne Bezug zum KSC**

**Fehlende Feier-
möglichkeiten für
Jugendliche
anzubieten sollte
nicht das Ziel sein**

3.14 Werkzeuge, Geräte und Maschinen

Für das Ausleihen von Werkzeug oder Maschinen muss vorher der Bootshauswart gefragt werden. Aktuell ist die Werkstatt nur für den Vorstand und einigen Beauftragten zugänglich.

**Bootshauswart
vorher fragen!**

Weiterhin muss das Werkzeug / die Maschine in die Entleihe- und Reservierungsliste eingetragen werden.

**Eintrag in die
Reservierungsliste**

- a) Maschinen und Geräte nur fachgerecht benutzen**
- b) Schutzmaßnahmen ergreifen (Schutzbrille verwenden!)**
- c) keine Maschinen an Personen unter 18 Jahren ohne
Zustimmung eines Erziehungsberechtigten**

**Unfälle passieren
immer wieder, gerade
bei "wird schon nix
passieren.."**

3.15 Parkplatz und Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Pkws oder Wohnwagen auf dem Gelände ist egal mit welchem biologischem Reinigungsmittel klar untersagt!

**kein Waschen von
Fahrzeugen**

4 Mitgliedschaft

4.1 Aufnahme

Bitte für jedes Mitglied, auch solche im Paar-/Familienverbund, einen separaten, eigenen Antrag ausfüllen. Zusätzlich bitte auch eine Einzugsermächtigung ausfüllen, das hilft uns sehr.
Der Mitgliedsantrag wird 2 Wochen ausgehängt und dann in der nächsten Vorstandssitzung beraten und beschlossen.
Ein Eintritt ist immer nur zum 1. eines Monats möglich. Jedem Neumitglied werden eine Satzung und diese Mitgliederinformation ausgehändigt. Bis auf die Gastmitglieder bekommt jeder zusätzlich einen DKV-Mitgliedsausweis.

**je ein Antrag
pro Mitglied**

**DKV-Ausweis
erhältlich**

4.2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

JHV 2009/2014/2016

In den Mitgliedsbeiträgen ist die Lagerung von Booten (s. dort) sowie die Entleihe-Gebühren für Boote (s.dort) als Anteil enthalten.

**Lagerung und
Nutzung nicht extra**

	monatlich Aufnahmegebühr	
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,00 €	0,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum		
- vollendeten 18. Lebensjahr bzw. auf Antrag (s. unten)	7,50 €	0,00 €
- Erwachsene	15,00 €	30,00 €
- Familien	26,00 €	40,00 €
- Paare	26,00 €	40,00 €

Fördermitglieder (passiv), Gastmitglieder und Erwachsene aktiv ermässigt* zahlen 50% des Grundbetrags Erwachsene aktiv.

**Reduzierungen: für
wen gelten sie ?**

Fördermitglieder (passive Mitglieder) und Gastmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Erwachsene ermässigt zahlen 20,- Euro Aufnahmegebühr.

**Aufnahmegebühren
für reduzierte
Beitragszahler/innen**

* Ermässigung mit Nachweis gibt es für erwachsene

- Schüler (z.B. Fortbildungsmaßnahmen)
- Auszubildende
- Studenten
- Arbeitslose

**wer kann / muß einen
Nachweis für seinen
Status liefern ?**

Für den ermäßigten Erwachsenenbeitrag bitte immer vor dem Einzug den entsprechenden Beleg einreichen, sonst wird der volle Betrag eingezogen. Der Beleg für den ermäßigten Beitrag kann (wenn auch ungern) auch nach der Abbuchung bis zum 31.12. des Jahres formlos nachgereicht werden. Es erfolgt dann eine Einzelüberweisung mit dem Differenzbetrag, das **unschöne** Auslösen einer Rücklastschrift o.Ä. ist dann also nicht mehr nötig.

**ermäßigter Beitrag:
Nachweis gerne
vorher einreichen
fehlender Beleg =
Abbuchung voller
Beitrag**

Auf dem Beleg können alle Geldwerte und sonstige, irrelevante Eintragungen geschwärzt werden. Relevant ist für den Verein nur die Feststellung des Status.

**Datenschutz:
Schwärzung**

Die Beiträge werden halbjährlich (Anfang Februar und Anfang August) per Lastschriftverfahren eingezogen bzw. müssen für das Halbjahr im Voraus überwiesen werden.

**Abbuchung
halbjährlich**

Bei unrechtmäßiger Rückbuchung der Lastschrift wird zusätzlich die jeweilige Bankgebühr mit nachgefordert.

**Rücklastschrift:
Gebühren an Verein**

4.3 Kinder im Familienverbund

Kinder können bei wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern im Familienverbund verbleiben, bis sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Danach wechselt das Kind in den Erwachsenenstatus und die Eltern in den Paarstatus.

**wirtschaftliche
Abhängigkeit:
Verbleib im
Familienbeitrag**

Falls das Kind ab der Volljährigkeit bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres vorzeitig nicht mehr wirtschaftlich von den Eltern abhängig ist, so ist der Vorstand über diese Änderung zu informieren. Der Vorstand entscheidet dann über den Zeitpunkt, ab wann das Kind den Erwachsenenbeitrag zahlen muss.

**vorzeitiges Ende des
Verbleibs im
Familienbeitrag**

Eine Prüfung der finanziellen Umstände bzw. die Nachfrage nach dem aktuellen Beruf des Kindes kann jederzeit durch den Vorstand durchgeführt werden.

**Prüfung jederzeit
möglich**

4.4 Ermäßigung Stundung/Befreiung

Es besteht die Möglichkeit einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand um Ermäßigung, Stundung oder Befreiung von Beiträgen, Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit oder dem Reinigungsdienst zu stellen.

**schriftlicher Antrag
nötig (eMail möglich)**

4.5 Kündigung und Statuswechsel

Die Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Statuswechsel von aktiv in passiv/Gast ist nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand bis spätestens zum Jahresende möglich.

**Kündigung NUR zum
Jahresende**

Der Wechsel von passiv / Gast zu Aktiv ist jederzeit auf Antrag zum 1. des Folgemonats möglich. Jugendliche, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch aus dem Familienbeitrag herausfallen, können auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag zum Monatsende kündigen.

**Sonderkündigung bei
Ende in der Familien-
mitgliedschaft**

4.6 Streitigkeiten/Konsequenzen

Bei Verstößen gegen die mit dem Vereinseintritt eingegangenen Verpflichtungen greifen verschiedene Konsequenzen, angefangen bei Auflagen über Ersatzgelder bis hin zum Vereinsausschluss.

**s. hier auch unsere
Satzung §9/9a**

4.7 Kostenerstattungen Vereinsarbeit

Der Verein erstattet an alle, die mit einer Aufgabe für den Verein beauftragt wurden (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Orga Sommerfest u.Ä.), anfallende Kosten in folgenden Bereichen:

**Kostenerstattung für
alle Mitstreiter**

- a) Porto und Versandgebühren
- b) Büromaterial und Druckkosten
- c) Telefon-, Fax und Internetgebühren
- d) offizielle Fahrtkosten für den Verein
unterteilt für die Abrechnung in folgende Bereiche
 - Jugend
 - extern / Schulen
 - Instandhaltung
 - Sport allgemein / Schwimmbäder

**Fahrtkosten:
verschiedene
Bereiche**

Die Erstattung erfolgt durch den Kassenwart nach Vorlage von Einzel- oder Sammelabrechnungen, jedoch nur mit für eine ordentliche Buchführung verwertbaren Belegen. Vorstandsmitglieder können auch im Pauschalverfahren (keine Telefonanrufliste etc.) abrechnen.

**Belege einreichen
Vorstand: Eigenbeleg
bei Telefon / Porto
möglich**

Sammelabrechnungen sollen spätestens alle halben Jahre, Einzelabrechnungen am besten nach Anfall, jedoch immer zum Abschluss des Jahres erfolgen. Das Rechnungsjahr (Jan. – Dez.) ist einzuhalten.

**Sammel- und Einzel-
abrechnungen**

5 Versicherungen

5.1 Personenversicherungen

ARAG

Gastmitgliedern bei den nachfolgenden Personenversicherungen zu unterscheiden:

Alle Stammmitglieder haben bei Vereinsveranstaltungen einen Versicherungsschutz durch die für alle Sportvereine pflichtgemäße sog. Sportversicherung (s. Punkte I.-V.), die der Landes-Sport-Bund (LSB) Niedersachsen z. Z. mit der ARAG abgeschlossen hat.

Gastmitglieder sind hier durch ihren Stammverein versichert.

**Unterschied
Stammmitgliedschaft
ggü.
Gastmitgliedschaft**

Grundsätzlich gilt, dass sie nur als Beihilfe zu verstehen ist und nicht die eigene, private Vorsorge ersetzt!

**nur als Beihilfe zu
verstehen**

Sie umfasst folgende Bereiche:

- I. Die Unfallversicherung** (für Mitglieder ab 18 Jahre) tritt nur im Todes- und Invaliditätsfalle, bei entstandenen Bergungskosten sowie bei Schäden an Brillen und Kontaktlinsen ein. Ansprüche bestehen aber erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. eigene Kranken- oder Unfallversicherung). Grundsätzlich werden die Behandlungskosten nicht erstattet.

**ähnlich gesetzliche
Unfallversicherung**

➔ **Keine Sportausübung ohne eigenen Krankenversicherungsschutz!**

Hinweis: Die Unfallversicherung von bis 18 Jahre alten Vereinsmitgliedern mit gleichen Bedingungen untersteht dem Kommunalen Schadensausgleich Hannover.

**Jugend: kommunaler
Schadensausgleich**

- II. Die Haftpflichtversicherung** tritt bei Personen- und Sachschädigungen gegenüber Dritten ein, jedoch nicht bei einer „Personenschädigung“ eines Mitgliedes des eigenen oder eines anderen Sportvereins. Sachbeschädigungen innerhalb des Vereins sind ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin ausgeschlossen ist hier in jedem Falle die Kfz-Haftpflicht; eingeschlossen ist jedoch die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln fremder Sportstätten, z. B. dem Schwimmbad-Schlüssel.

**kein Schutz bei
vereinsinternen
Sachschäden**

**Schutz bei Verlust
von Fremdschlüsseln**

- III. Die Vertrauensschadensversicherung** tritt ein, wenn „Schäden“ bei der Verwahrung, Verwaltung von oder im Umgang mit Vereinsgeldern auftreten.

Kröten veruntreut ?

IV. Die **Rechtsschutzversicherung** tritt ein bei gerichtlicher und außergerichtlicher Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden gegenüber Dritten (nicht KSC-Mitgliedern), sowie bei der Verteidigung in Verfahren nach dem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts.

nur nach außen, nicht unter Mitgliedern

V. Unterstützung durch die **Sporthilfe Niedersachsen** kann solchen Mitgliedern gewährt werden, die durch einen Sportunfall in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Es gibt sie als Beihilfe zu besonders hohen Behandlungskosten, zu Prothesen und bei größerem Verdienstaussfall.

notfalls weitere Unterstützung

5.2 **Zusatz-Unfallversicherung**

national suisse / Kuhlmann

Eine Zusatz-Unfallversicherung (gilt für Stamm- und Gastmitglieder) zur unabhängigen Erhöhung der Leistungen aus der oben dargestellten Unfallversicherung (Punkt I).

Leistungserhöhung

Aktuell besteht hier ein Vertrag mit der Fa. Kuhlmann / Bremen

5.3 **Nichtmitgliederversicherung**

ARAG, nicht Kuhlmann

Es besteht eine Nichtmitgliederversicherung im Rahmen und Umfang der Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung (Punkte I, II und IV) der LSB-Sportversicherung.

Schutz auch für Nichtmitglieder

Alle oben dargestellten Versicherungen treten nur bei „**Vereinsveranstaltungen**“ ein. Deswegen ist es unbedingt erforderlich, sich vor jeder Fahrt persönlich mit Unterschrift in das Vereinsfahrtenbuch einzutragen **und** eine Fahrtenausschreibung auszuhängen oder sich dort einzutragen.

immer(!) ins Fahrtenbuch eintragen!

5.4 Gebäude + Inventarversicherung zum Zeitwert

VGH

I. Gebäude	Feuer und Sturm	die gute, alte Feuer- Wasser-Sturm :-)
a) Bootshaus	80.000 €	
b) Schuppen	30.000 €	
II. Inventar	Feuer und Leitungswasser	endlich sind auch die Boote+Zubehör versichert
a) Bootshaus (Boote+Zubehör)	75.000 € zusammen!	
b) Schuppen (Boote+Zubehör)		
c) Tagesraum (Einrichtung)	10.000 €	

Im Schadensfall wird für die Boote und Zubehör im Rahmen einer Mitgliederversammlung ein "Gremium" gewählt, welches den jeweiligen Restwert des beschädigten Bootsmaterials ermittelt. Die gezahlte Versicherungssumme wird dann prozentual anteilig gemessen am Anteil des einzelnen Restwerts im Verhältnis zum Gesamtschaden (Summe aller Restwerte) verteilt.

Der Verein übernimmt nicht die Differenz zwischen dem ermittelten Anteil des Restwerts und dem echten Restwert, da er prinzipiell nach §16 Abs. 6 der Satzung **nicht** für eingelagertes Material haftet.

**Bildung eines
Gremiums**

**Ermittlung der
Restwerte, daraus der
prozentuale Anteil**

**keine Ansprüche über
die gezahlte
Schadenssumme
hinaus**

5.5 Kfz-Dienstreiseversicherung (Vollkasko)

nat. suisse / Kuhlmann

Eine Kfz-Dienstreiseversicherung (gilt für beide Mitgliederarten), die Schäden an Privat-Pkws im Rahmen einer Teilkasko- und einer Vollkasko-Versicherung für alle vereinsbezogenen Fahrten (außer Großveranstaltungen wie z.B. das Sommerfest) innerhalb Europas abdeckt. Die Höchstleistung beträgt 40.000 Euro pro Schadensfall.

Im Schadensfall muss Auskunft über weitere, das Fahrzeug betreffende Versicherungen gegeben werden. Wenn hier Ansprüche bestehen, wird von der Dienstreiseversicherung (Subsidiärhaftung) nur eine mögliche Selbstbeteiligung ersetzt. Ansonsten wird die Selbstbeteiligung in Höhe von 150,- Euro (Teilkasko) und 325,- Euro (Vollkasko) nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein übernommen.

Der Schadensfall muss innerhalb einer Woche über den Verein angezeigt werden! Vereinseigene Fahrzeuge sind nicht versichert.

**Voll- / Teilkasko bei
Vereinsfahrten**

**nur vereinsbezogene
Fahrten**

**Übernahme
Selbstbeteiligung
durch den Verein**

**Schadensanzeige über
den Verein innerhalb
einer Woche**

5.6 Anhängerversicherung

national suisse / Kuhlmann

Eine Anhängerversicherung, die ausschließlich Fremdschäden ersetzt, die durch den KSC-Vereinsanhänger verursacht werden. Der Vereinsanhänger muss hier mit einem Fahrzeug verbunden sein, Schieben etc. zählt nicht. Juristisch versicherte Personen sind der Halter und Eigentümer (KSC) sowie der Fahrer/die Fahrerin. Der Anhänger selbst und alle darauf befindlichem Gegenstände sind nicht versichert.

nur Fremdschäden

nur KSC-Anhänger

kein Material

5.7 Insolvenz bei großen Vereinsfahrten

Bei größeren Vereinsfahrten, insbesondere wenn damit Anzahlungen verbunden sind, tritt der Verein rechtlich als offizieller Reiseveranstalter auf. Dem Verein muss in dem Fall für alle Teilnehmer eine Reiseversicherung und eine Insolvenzversicherung abschließen

**gesetzlich
vorgeschrieben**

So, nachdem du dich so tapfer durch die manchmal doch etwas trockene Theorie durchgekämpft hast, wünschen wir dir natürlich viel Spaß auch und vor allem beim praktischen Teil. Also bis bald mal wieder auf dem Wasser und eine spannende und erlebnisreiche Zeit bei uns im KSC.

geschafft :-)

Dein Vorstand